

Bebauungsplan "A!Real III" in Plankstadt (Rhein-Neckar-Kreis, BW)

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung





Im Auftrag der **Gemeindeverwaltung Plankstadt**Stand: Oktober 2020

Bearbeitung: Dr. Ulrich Weinhold, Dipl.-Biol. & Kurt F. de Swaaf, Dipl.-Biol. Institut für Faunistik, Silberne Bergstr. 24, 69253 Heiligkreuzsteinach

Inhalt:

1. E	INLEITUNG UND AUFGABENSTELLUNG	3
1.1.	Rechtsgrundlagen	3
1.2.	Datengrundlagen	3
1.3.	Erfassungsmethodik	4
2.	UNTERSUCHUNGSGEBIET UND KENNTNISSTAND	4
3.	WIRKFAKTOREN	8
3.1.	Baubedingte Wirkfaktoren	8
3.2.	Anlagenbedingte Wirkfaktoren	8
3.3.	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	8
4.	ERGEBNISSE	9
	MAßNAHMENEMPFEHLUNGEN ZUR VERMEIDUNG, ZUM AUSGLEICH UND I ERHALT DER ÖKOLOGISCHEN FUNKTION	13
5.1.	Maßnahmenempfehlungen zur Vermeidung und zum Ausgleich	13
5.2. Erha	Maßnahmenempfehlungen zum Erhalt der ökologischen Funktion und des günstig altungszustandes (FCS/CEF)	en 14
RIC	BESTAND UND BETROFFENHEIT DER ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH- HTLINIE UND EUROPÄISCHER VOGELARTEN NACH ART. 1 DER GELSCHUTZ-RICHTLINIE	15
7.	FORMBLÄTTER ZUR SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG	à18
8.	FAZIT	30
9.	LITERATUR	31
10.	BILDDOKUMENTATION	32

1. Einleitung und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Plankstadt plant die Umsetzung des Bebauungsplans "A!Real III" für künftige Gewerbeansiedlungen. Das Institut für Faunistik wurde beauftragt die artenschutzrechtlichen Belange zu untersuchen.

1.1. Rechtsgrundlagen

Insgesamt 106 heimische Tier- und 28 Pflanzenarten sind über Anhang IV und teilweise über Anhang II der FFH-Richtlinie (RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992) europaweit streng geschützt (Quelle : http://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html) und alle "europäischen" Vogelarten sind über Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009, vormals 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979) besonders geschützt. Als "europäische" Vogelarten im Sinne der Richtlinie gelten alle Vogelarten, die natürlicherweise in der EU vorkommen. Diese Definition erfasst damit auch gelegentlich auftretende Irrgäste. Die Referenzliste dieser "europäischen Arten" zählt 691 Arten und eine Gattung ohne Aufschlüsselung der einzelnen Arten (Quelle: http://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/ wildbirds/eu_species/index_en.htm). Gemäß Artikel 5 der Richtlinie, ist es grundsätzlich verboten, wildlebende Vogelarten zu töten oder zu fangen. Nester und Eier dürfen nicht zerstört, beschädigt oder entfernt werden, auch die Vögel selbst dürfen, besonders während ihrer Brut- und Aufzuchtzeit, weder gestört noch beunruhigt werden (Quelle: https://www.bfn.de/themen/artenschutz/regelungen/ vogelschutzrichtlinie.html).

Darüber hinaus sind heimische Arten auch nach § 1 der BArtSchV besonders geschützt und damit per se, aber auch in Kongruenz mit den europäischen Schutzbestimmungen nach § 44 BNatSchG besonders bzw. streng geschützt. Demnach ist es laut § 44 BNatSchG (1) verboten:

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

1.2. Datengrundlagen

Begehungen: 30.04.2018 (Voruntersuchung), 02.05., 03.05., 17.05., 23.05.,24.05., 29.05. und 10.06.2018 (Vögel), 19.05., 28.05., 04.06. und 08.06.2018 (Reptilien)

- Online-Abfrage von Datenbanken der LUBW, www.naturgucker.de
- Planunterlagen: Abgrenzung Geltungsbereich v. 11.04.2018, B-Plan v. 16.10.2020
- Auswertung Grundlagenwerke und Gutachten

1.3. Erfassungsmethodik

Die Erfassung der heimischen **Brutvogelfauna** wurde gemäß den Empfehlungen nach Südbeck et al. (2005) durchgeführt. Protokolliert wurden alle Vögel, die entweder gesehen (Fernglas 8 x 30) oder gehört (Reviergesang, Flug- und Kontaktrufe) wurden. Als Brutvogel wurden die Arten klassifiziert, die an drei oder mehr der sechs Begehungstermine nachgewiesen wurden und/oder eindeutig revieranzeigendes (Brutpflegeverhalten, Reviergesang) Verhalten zeigten. Als Nahrungsgast wurden die Arten klassifiziert, die an weniger als drei Terminen nachgewiesen werden konnten. Arten, die nur beim Überfliegen des Untersuchungsgebietes beobachtet wurden, wurden weder als Brutvogel noch als Nahrungsgast eingruppiert.

Die Untersuchung der **Herpetofauna** (Amphibien und Reptilien) erfolgte gemäß den Empfehlungen des Handbuchs landschaftsökologischer Leistungen (VUBD 1999). Dabei wurde insbesondere auf das Vorhandensein geeigneter Habitatstrukturen, wie Sonn-, Versteck- und Laichplätze geachtet.

2. Untersuchungsgebiet und Kenntnisstand

Das Plangebiet liegt umschlossen von dem Gewerbegebiet Jungholz-West im Norden und Osten, der B 535 im Süden und den Bahngleisen im Norden und Westen (Abb. 1). Der Geltungsbereich hat eine Größe von etwa 10 ha. Es handelt sich um ein ausschließlich landwirtschaftlich genutztes Gebiet ohne gliedernde Strukturen, wie Hecken oder Feldgehölze. Ein unversiegelter Feldweg durchzieht das Gebiet von Nordost nach Südwest. Entlang der Böschungen zu den Bahngleisen und Straßen finden sich Gehölze und Sträucher, die im Bereich der Bahntrasse als Biotop-Nr. 165172260197 "Feldhecken westlich Plankstadt" gelistet sind (Abb. 2). Ein umzäunter Garten befindet sich im Süden an der Unterführung zur B 535. Ein ca. 3 – 4 m hohes, 16 m breites und 65 m langes Haufwerk aus sandigem Substrat liegt im Nordosten auf einer Ackerfläche unmittelbar an der Straße "Am Ochsenhorn". In der näheren Umgebung befinden sich keine Natura 2000 Gebiete. Das Gebiet selbst besitzt keinen Schutzstatus.

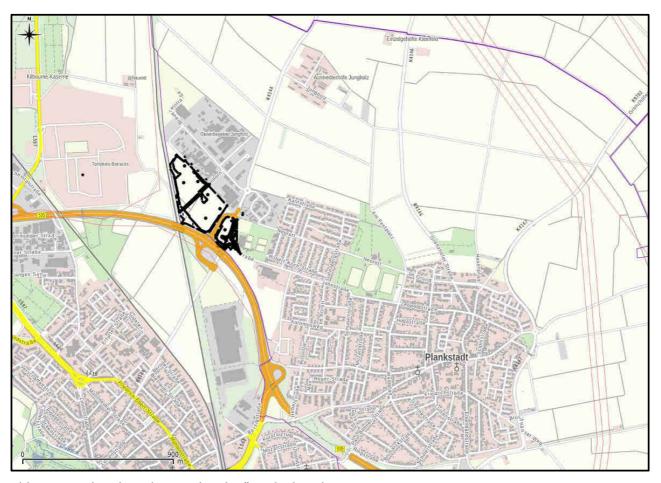


Abb. 1: Lage des Plangebiets "A!Real III" in Plankstadt.

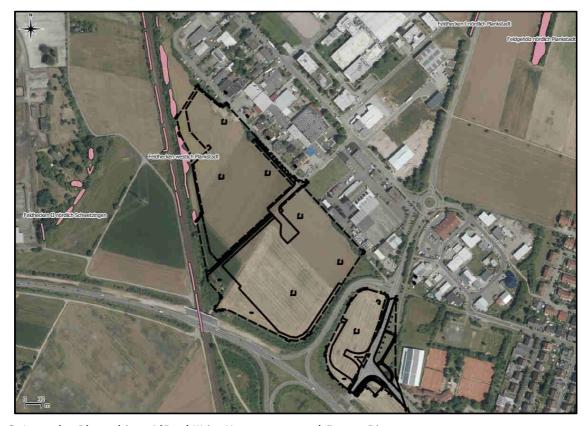


Abb. 2: Lage des Plangebiets A!Real III im Kontext zu geschützten Biotopen.

Laut Zielartenkonzept der LUBW können folgende Arten potentiell vorkommen (Tab. 1). Es handelt sich dabei lediglich um eine Orientierungshilfe zu einem hypothetischen Arteninventar. Es werden weder die Quantität noch die Qualität der vorhandenen Habitatelemente berücksichtigt.

Tab. 1: Potentiell zu erwartendes Artenspektrum gemäß Zielartenkonzept der LUBW für die Habitatstrukturen Lehmäcker und Gebüsche und Hecken mittlerer Standorte.

Brutvögel	(Aves), Untersuchungsrelevanz 1						
dt. Name	Name wiss.	Vorkommen	ZAK- Status	ZIA	Status EG	Bezugsraum	RL-BW
Grauammer	Emberiza calandra	3	LA			NR	2
Haubenlerche	Galerida cristata	1	LA			NR	1
Kiebitz	Vanellus vanellus	1	LA			NR	2
Brutvögel	(Aves), Untersuchungsrelevanz 2						
dt. Name	Name wiss.	Vorkommen	ZAK- Status	ZIA	Status EG	Bezugsraum	RL-BW
Feldlerche	Alauda arvensis	1	N			ZAK	3
Kuckuck	Cuculus canorus	1	N			ZAK	3
Rebhuhn	Perdix perdix	3	LA	1		NR	2
Amph	ibien und Reptilien (Amphibia und R	eptilia), Untersucl	nungsrelevanz 3				
dt. Name	Name wiss.	Vorkommen	ZAK- Status	ZIA	Status EG	Bezugsraum	RL-BW
Zauneidechse	Lacerta agilis	1	N		IV	ZAK	V
Tagfalter	und Widderchen (Lepidoptera), Unt	ersuchungsreleva	nz 2				
dt. Name	Name wiss.	Vorkommen	ZAK- Status	ZIA	Status EG	Bezugsraum	RL-BW
Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	4	LB		II, IV	NR	3!
Kurzschwänziger Bläuling	Cupido argiades	1	N			ZAK	V!
Magerrasen-Perlmutterfalter	Boloria dia	1	N			ZAK	V
Malven-Dickkopffalter	Carcharodus alceae	1	N			ZAK	3
Tagfalter	und Widderchen (Lepidoptera), Unt	ersuchungsreleva	nz 3				
dt. Name	Name wiss.	Vorkommen	ZAK- Status	ZIA	Status EG	Bezugsraum	RL-BW
Großer Fuchs	Nymphalis polychloros	3	LB			NR	2
Säuget	iere (Mammalia)*, Untersuchungsre	levanz n.d.					
	sind ausschließlich die Zielorientier			ten der A	nhänge II und/o	oder IV der FFH-Ric	htlinie im
dt. Name	Name wiss.	Vorkommen	ZAK- Status	ZIA	Status EG	Bezugsraum	RL-BW
Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	1	LB		II, IV	ZAK	2
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	1	LB		IV	ZAK	2
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	1	LB		IV	ZAK	2
Graues Langohr	Plecotus austriacus	1	LB		IV	ZAK	1
Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1	LB		IV	ZAK	1
Großes Mausohr	Myotis myotis	1	N		II, IV	ZAK	2
Hamster	Cricetus cricetus	1	LA	1	IV	ZAK	1
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	1	N		IV	ZAK	2
Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	W	N		IV	ZAK	2
Wildbien	en (Hymenoptera)*, Untersuchungs	relevanz n.d.					
*Von diesen Tierartengruppen	sind ausschließlich die Zielorientier Progr	ten Indikatorarter ammablauf berüc		ten der A	nhänge II und/o	oder IV der FFH-Ric	htlinie im
dt. Name	Name wiss.	Vorkommen	ZAK- Status	ZIA	Status EG	Bezugsraum	RL-BW
Mohn-Mauerbiene	Osmia papaveris	1	LA	1		ZAK	1
Sandbienen-Art	Andrena suerinensis	1	LA	1		ZAK	1
Sandlaufkä	fer und Laufkäfer (Cicindelidae et Ca	rabidae)*, Unters	uchungsrelevanz	n.d.	•		
					nhänge II und/o	nder IV der FFH-Ric	htlinia im
von diesen herartengrupper	sind ausschließlich die Zielorientiert Progr	ten indikatorarter ammablauf berüc		ten der A	imange ii unu, c	oder iv der i i i i i i i	iidiiile iiii
dt. Name				ZIA	Status EG	Bezugsraum	RL-BW

IIb.	Weitere europarechtlich geschützt	e Arten					
(Arten der Anhänge II u	nd/oder IV der FFH-Richtlinie, die a Popula	ufgrund ihrer natu tionsschutzes eing		n Bedeuti	ung nicht als Zie	larten des speziell	en
dt. Name	Name wiss.	Vorkommen	ZAK- Status	ZIA	Status EG	Bezugsraum	RL-BW
Braunes Langohr	Plecotus auritus	1			IV	ZAK	3
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	1			IV	ZAK	i
Haselmaus	Muscardinus avellanarius	1			IV	ZAK	G
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	1			IV	ZAK	3
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus/mediterraneus	1			IV	ZAK	G
Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	1			IV	ZAK	V
Rauhhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	1			IV	ZAK	i
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	1	·		IV	ZAK	3
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	1			IV	ZAK	3

III. Erläuterung der Abkürzungen und Codierungen

Untersuchungsrelevanz

- Arten, von denen mögliche Vorkommen bei vorhandenem Habitatpotenzial immer systematisch und vollständig lokalisiert werden sollten; die Beurteilung des Habitatpotenzials erfolgt durch Tierökologen im Rahmen einer Übersichtsbegehung.
- Arten, die bei vorhandenem Habitatpotenzial auf mögliche Vorkommen geprüft werden sollten; im Falle kleiner isolierter Populationen durch vollständige systematische Erfassung; bei weiterer Verbreitung im Untersuchungsgebiet durch Erfassung auf repräsentativen Probeflächen; die Bewertung des Habitatpotenzials erfolgt durch Tierökologen im Rahmen einer Übersichtsbegehung.

Arten, die vorrangig der Herleitung und Begründung bestimmter Maßnahmentypen dienen; mögliche Vorkommen sind nach Auswahl durch das EDV-Tool nicht

gezielt zu untersuchen. n.d.

Nicht definiert; Untersuchungsrelevanz bisher nur für die im Projekt vertieft bearbeiteten Artengruppen definiert.

Vorkommen (im Bezugsraum):

- Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum nach 1990 (bei Laufkäfern und Totholzkäfern nach 1980, bei Wildbienen nach 1975, bei Weichtieren nach 1960) belegt und als aktuell anzunehmen.
- Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum randlich einstrahlend (allenfalls vereinzelte Vorkommen im Randbereich zu angrenzenden Bezugsräumen / Naturräumen, in denen die Art dann deutlich weiter verbreitet / häufiger ist; es darf sich nur um 'marginale' Vorkommen mit sehr geringer Flächenrepräsentanz handeln)
- Aktuelles Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum fraglich, historische Belege vorhanden (nur bei hinreichender Wahrscheinlichkeit, dass die Art noch vorkommt und bei Nachsuche auch gefunden werden könnte; sonst als erloschen eingestuft).

Aktuelles Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum anzunehmen

Faunenfremdes Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum nach 1990 belegt oder anzunehmen (nur Zielarten der Amphibien / Reptilien und Fische eingestuft).

w Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum betrifft ausschließlich Winterquartiere (Fledermäuse)

ZAK Status (landesweite Bedeutung der Zielarten – Einstufung, Stand 2005 ergänzt und z.T. aktualisiert, Stand 4/2009 (s. Leitfaden unter Materialien):

Landesarten: Zielarten von herausragender Bedeutung auf Landesebene:
LA Landesart Gruppe A; vom Aussterben bedrohte Arten und Arten mit meist isolierten, überwiegend instabilen bzw. akut bedrohten Vorkommen, für deren Erhaltung umgehend Artenhilfsmaßnahmen erforderlich sind.

Landesart Gruppe B; Landesarten mit noch mehreren oder stabilen Vorkommen in einem wesentlichen Teil der von ihnen besiedelten ZAK-Bezugsräume sowie LB Landesarten, für die eine Bestandsbeurteilung derzeit nicht möglich ist und für die kein Bedarf für spezielle Sofortmaßnahmen ableitbar ist. Naturraumart; Zielarten mit besonderer regionaler Bedeutung und mit landesweit hoher Schutzpriorität.

Zusätzliche Zielarten der Vogel- und Laufkäferfauna (vgl. Materialien: Einstufungskriterien).

Status EG

Art der Anhänge II und/oder IV der FFH-Richtlinie bzw. bei den Vögeln Einstufung nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

Zielarten mit besonderer Indikatorfunktion, für die in der Regel eine deutliche Ausdehnung ihrer Vorkommen anzustreben ist; detaillierte Erläuterungen siehe Materialien: Einstufungskriterien).

Bezugsraum (Bezugsebene für die Verbreitungsanalyse der Zielart):

ZAK ZAK-Bezugsraum NR Naturraum 4. Ordnung

RL BW: Gefährdungskategorie in der Roten Liste Baden-Württembergs (Stand 12/2005, Vögel Stand 4/2009)

Gefährdungskategorien (die Einzeldefinitionen der Gefährdungskategorien unterscheiden sich teilweise zwischen den Artengruppen sowie innerhalb der Artengruppen zwischen der bundesdeutschen und der landesweiten Bewertung und sind den jeweiligen Originalquellen zu entnehmen):

0 Ausgestorben oder verschollen Vom Aussterben bedroht Stark gefährdet Gefährdet v Art der Vorwarnliste

D Datengrundlage mangelhaft: Daten defizitär, Einstufung nicht möglich

G Gefährdung anzunehmen

(Extrem) seltene Arten und/oder Arten mit geographischer Restriktion, abweichend davon bei Tagfaltern: reliktäres Vorkommen oder isolierte Vorposten

Art mit geographischer Restriktion (Libellen) gR Randliches Vorkommen (Heuschrecken) Nicht gefährdet

Derzeit nicht gefährdet (Amphibien/Reptilien) Besondere nationale Schutzverantwortung

Besondere internationale Schutzverantwortung (Schnecken und Muscheln)

Nicht sicher nachgewiesen (Libellen)

οE Ohne Einstufung

3. Wirkfaktoren

3.1. Baubedingte Wirkfaktoren

Nach Stand der Planung werden durch Verkehrs- und Bauflächen ca. 10 ha an unversiegelter Fläche beansprucht (Abb. 4). Diese Fläche wird heimischen Arten als Lebensraum größtenteils entzogen. Der Versiegelungsgrad liegt bei etwa 80 % (GRZ 0,8).

Während der Bauphase ist mit Maschinenlärm und Bautätigkeiten zu rechnen. Heimische Tier- und Vogelarten werden das Gebiet daher weitgehend meiden. Durch die bestehende landwirtschaftliche Nutzung und die Nähe zu den Bahngleisen, der Bundesstraße und dem bestehenden Gewerbegebiet ist jedoch eine gewisse Vorbelastung hinsichtlich der Präsenz von Menschen, dem Einsatz von Maschinen und Straßenverkehr anzunehmen. Daher ist grundsätzlich von einer geringen Störbelastung der Tierwelt aufgrund einer bereits bestehenden Gewöhnung auszugehen.

3.2. Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Durch die Bebauung des Geländes wird heimischen Tier- und Vogelarten bei einer GRZ von 0,8 und einer Größe von 10 ha eine Fläche von 8 ha dauerhaft als Lebensraum entzogen.

Je nach Art und Weise der Bebauung kann es zu einer Kulissenbildung kommen, die für Offenlandarten über die Grenzen der Bebauung hinaus wirkt. So meiden z. B. Feldlerchen vertikale Strukturen in Abständen von 50 bis 100 m. Aufgrund der Kulissenwirkung der bestehenden Bebauung sowie der vorhandenen Gehölze und der angrenzenden Straßen ist jedoch eine gewisse Vorbelastung gegeben und daher für bestimmte Bereiche eine ungeeignete Habitatausstattung gegeben. Ebenso kann es durch Straßenbeleuchtung zu Lichtimmissionen kommen, die bei nachtaktiven Arten, wie z. B. Fledermäusen, zu einer Meidung angrenzender Lebensräume führen können. Des Weiteren ist mit Lärmemissionen durch Produktionsanlagen zu rechnen. Durch die bestehende landwirtschaftliche Nutzung und die Nähe zu den Bahngleisen, der Bundesstraße und dem bestehenden Gewerbegebiet ist jedoch eine Vorbelastung hinsichtlich des Einsatzes von Maschinen, Anlagen und der Beleuchtung anzunehmen.

3.3. Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die künftige Nutzung als Gewerbegebiet wird es zu einer erhöhten und dauerhaften Präsenz von Menschen und deren Tätigkeiten kommen. Dies birgt ein gewisses Störungspotential für heimische Tierarten und kann zur Meidung oder Vergrämung führen. Aufgrund der isolierten und nahen Lage zu Straßen und bestehenden Gewerbebetrieben ist jedoch eine Vorbelastung gegeben. Bei Tierarten, die synanthrop im Siedlungsbereich leben, ist zudem eine geringere Störempfindlichkeit gegenüber menschlichen Aktivitäten vorauszusetzen.

Auch die Verkehrsbelastung wird zunehmen. Nach dem aktuellen Verkehrsgutachten von Koehler & Leutwein (2019) ist mit zusätzlich 785 Kfz/24h aus den beiden Teilgebieten zu rechnen. Derzeit liegt das Verkehrsaufkommen an der Grenzhöfer Straße bei 6.300 Kfz/24h. Bei einem Verkehrsaufkommen von ≤ 5000 Kfz/24h wird eine Erhöhung des Kollisionsrisikos, welches über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, nicht erreicht. Darüber hinaus ist bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von ≤ 50 km/h ebenfalls nicht von einem erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen (LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN 2011). Damit liegt die Bestandssituation bereits über dem Grenzwert. Durch den erwarteten Zuwachs an Verkehrsaufkommen wird für synanthrop lebende Tierarten daher keine wirklich neue Situation geschaffen, da im siedlungsnahen Bereich eine Vielzahl von Straßen mit unterschiedlicher Nutzungsintensität existiert, an welche diese Artengemeinschaft adaptiert ist.

Tab. 2: Wirkfaktoren des geplanten Wohngebiets "A!Real III" in Plankstadt sowie deren Konfliktpotenzial.

Wirkfaktor	Erläuterung	Dauer	Konflikt für Arten des
			Anhangs IV der FFH-RL und
			europäische Vogelarten
Störungen	bau- und betriebsbedingt	temporär während Bauphase,	mittel durch Zunahme
	durch Einsatz von Maschinen	dauerhaft während	menschlicher Aktivitäten
		Betriebsphase	
Lärmimmissionen	bau-, anlagen- und	temporär während Bauphase	gering aufgrund bestehender
	betriebsbedingt durch Einsatz	und dauerhaft durch Betrieb	Vorbelastung durch Ackerbau,
	von Maschinen		Gewerbe, und Straßennähe.
Lichtimmissionen	anlagen- und betriebsbedingt	dauerhaft	gering aufgrund fehlender
			Habitateignung für
			lichtempfindliche Arten und
			bestehender Vorbelastung.
Flächenverlust	bau- und anlagenbedingt	dauerhaft	mittel durch den Verlust als
			Nahrungshabitat, weniger
			Nistmöglichkeiten, Verlust
			von Lebensraum der
			Mauereidechse

4. Ergebnisse

Der Rhein-Neckar-Kreis zählt zum Verbreitungsgebiet des **Feldhamsters** in Baden-Württemberg. Die Art hat allerdings seit den 1970er Jahren massive Bestandseinbrüche und Lebensraumverluste erlitten. Nachweise aus der Gemarkung Plankstadt fehlen daher seit langem. In den Jahren 2001 und 2004 wurden unter anderem auch die Ackerflächen rund um Plankstadt nach Feldhamstern im Auftrag der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz abgesucht. Nachweise konnten damals keine erbracht werden (IFF 2004ab). Die nächsten bekannten Vorkommen liegen allesamt auf der Gemarkung der Stadt Mannheim. Mit einem Vorkommen ist daher nicht zu rechnen, eine Betroffenheit nicht gegeben.

Fledermäuse nutzen das Plangebiet allenfalls randlich, entlang der Gehölzsäume zur Nahrungssuche. Es fehlt an Quartiermöglichkeiten im Plangebiet, so dass eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen ist.

Brutvögel nutzen das Plangebiet zur Fortpflanzung und Nahrungssuche. Aufgrund der primär ackerbaulichen Nutzung war im Gebiet vor allem mit Bodenbrütern (Feldlerche, Rebhuhn) zu rechnen. Durch die Kulissenwirkung der bestehenden Anlagen und Strukturen und das artspezifische Meideverhalten eben solcher Kulissen, kam jedoch nur ein Teilbereich im Zentrum des Gebiets in Frage. Ein Brutpaar der **Feldlerche** wurde im Rahmen der Untersuchungen im Zentrum des Gebiets nachgewiesen (Abb. 3, 4).

Die Fortpflanzungsstätten der **Baum- und Gebüschbrüter** fanden sich ausnahmslos entlang der Gehölzsäume am Rande des Plangebiets (Abb. 3). **Gebäudebrütende Vogelarten** hatten ihre Nester hingegen an den Gewerbebauten. Bis auf die Feldlerche ist daher eine Erheblichkeit für Brutvögel nicht gegeben. Insgesamt konnten im besagten Areal und den direkt angrenzenden Bereichen 30 Vogelspezies nachgewiesen werden, darunter zehn Arten der Roten Liste. Das Brutvogel-Vorkommen umfasst zwölf Arten, wobei nur die Feldlerche direkt im Plangebiet brütete (Tab. 3).

Tab. 3. Im Plangebiet "A!Real III" bei Plankstadt und dessen Umgebung nachgewiesene Vogelarten und deren Einstufung in die Roten Listen.

Art	Rote Liste BW	Rote Liste BRD	Häufigkeit	Brutvogel	Anmerkungen
Alauda arvensis.				Ĭ	Ĭ
Feldlerche	3	3	regelmäßig	ja	ein Brutpaar im Zentrum
Apus apus, Mauersegler	V		gelegentlich	nein	Nahrungsgast
Buteo buteo, Mäusebussard	*	*	gelegentlich	unsicher	sitzt ab und zu in den Bäumen vom alten Garten
Carduelis cannabina, Bluthänfling	2	3	gelegentlich	unsicher	singendes Männchen wurde einmalig beobachtet
Carduelis chloris, Grünfink	*	*	regelmäßig	ja	
Columba palumbus, Ringeltaube	*	*	regelmäßig	ja	
Corvus corone, Rabenkrähe	*	*	häufig	ja	
Emberiza citrinella, Goldammer	V	V	häufig	ja	wahrscheinlich nur ein Brutpaar, dessen Männchen jedoch stets zu hören ist
Falco tinnunculus, Turmfalke	V		gelegentlich	nein	nutzt das Areal als Jagdrevier
Fringilla coelebs, Buchfink	*	*	Einzelbeo- bachtung	nein	unsichere Beobachtung
Garrulus glandarius, Eichelhäher	*	*	gelegentlich	nein	
Hippolais icterina, Gelbspötter	3		gelegentlich	unsicher	unsichere Beobachtungen
Hirundo rustica, Rauchschwalbe	3	3	gelegentlich	nein	
Luscinia megarhynchos, Nachtigall	*	*	regelmäßig	ja	vermutlich drei Brutpaare + ein territoriales Männchen
Milvus migrans, Schwarzmilan	*	*	gelegentlich	nein	wurde zwei Mal beim Jagen über den Feldern beobachtet
Milvus milvus, Rotmilan	*	V	Einzelbeo- bachtung	nein	wurde einmalig beim Jagen über den Feldern beobachtet
Parus caerulus, Blaumeise	*	*	regelmäßig	ja	
Parus major, Kohlmeise	*	*	regelmäßig	ja	
Passer domesticus, Haussperling	V	V	häufig	nein	brütet in angrenzender Bebauung
Phasianus colchicus, Fasan	*	*	gelegentlich	nein	
Phoenicurus ochruros, Hausrotschwanz	*	*	regelmäßig	nein	brütet wahrscheinlich in angrenzender Bebauung

Pica pica, Elster	*	*	regelmäßig	ja	brütet vermutlich im Bereich des alten Gartens
			Einzelbeo-		
Picus viridis, Grünspecht	*	*	bachtung	nein	
Psittacula krameri, Halsbandsittich	*	*	gelegentlich	nein	
Streptopelia decaocto,					brütet wahrscheinlich in
Türkentaube	*	*	gelegentlich	nein	angrenzender Bebauung
Sturnus vulgaris, Star	*	3	regelmäßig	nein	
Sylvia atricapilla, Mönchgrasmücke	*	*	häufig	ja	
Sylvia communis, Dorngrasmücke	*	*	gelegentlich	ja	
Troglodytes troglodytes, Zaunkönig	*	*	gelegentlich	unsicher	
Turdus merula, Amsel	*	*	regelmäßig	ja	

Arten der Vorwarnliste

- * ungefährdet

RLD = Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLBW)

Rote Liste Brutvögel Baden-Württemberg (LUBW 2013) Kategorien: Rote Liste Brutvögel Deutschland (2016)

- **0** Ausgestorben oder verschollen

1 Vom Aussterben bedroht

- 2 Stark gefährdet

- **3** Gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

- R Extrem seltene Arten oder Arten mit geographischen Restriktionen



Abb. 3: Verortung der Brutvögel im Plangebiet A!Real III in Plankstadt.

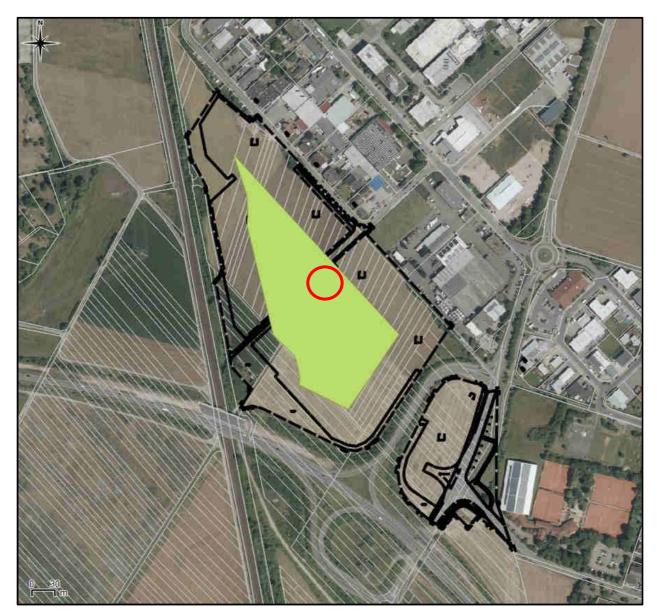


Abb. 4: Ergebnis der Pufferanalyse mit einer Distanz von 50 m um bestehende vertikale Kulissen, rund um das Plangebiet "A!Real III" (schwarz gestrichelt) in Plankstadt. Übrig bleibt eine ca. 2,7 ha große Fläche, die für Bodenbrüter theoretisch nutzbar wäre. Das nachgewiesene Feldlerchenrevier (Kreis) befand sich genau in diesem Bereich.

Mit einem Vorkommen von **Eidechsen** war an den Randstrukturen des Plangebiets zu rechnen. Eindeutig nachweisbar war nur die **Mauereidechse** (*Podarcis muralis*), doch auch das Vorkommen von Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) ist grundsätzlich denkbar. Die Tiere konzentrierten sich vornehmlich in der Nähe der Bahnlinie (dort vor allem auf einem aufgegebenen Gleisbett) sowie auf einer Parkfläche an der Straße "Am Ochsenhorn" und dem Haufwerk am Nordostrand der Felder (Abb. 5). Ausschließlich betroffen sind die Tiere, die an dem etwa 850 m² großen Haufwerk leben.

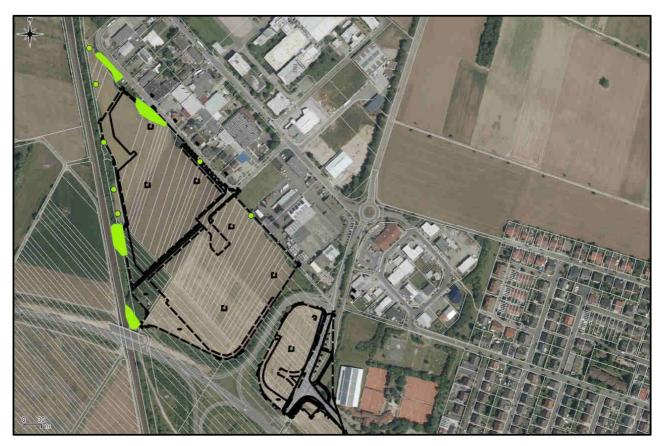


Abb. 5: Beobachtungspunkte der Mauereidechse rund um das Plangebiet "A!Real III" (schwarz gestrichelt) in Plankstadt. Einzelbeobachtungen = Punkte, mehrere Individuen = Flächen.

 Maßnahmenempfehlungen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Erhalt der ökologischen Funktion

5.1. Maßnahmenempfehlungen zur Vermeidung und zum Ausgleich

Infolge des Verlusts und der Beeinträchtigung von Flächen von weitgehend geringer Bedeutung sind die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen unter Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie auf Grund der Vorbelastung des Gebietes in der Summe als gering einzustufen.

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung (V) und zum Ausgleich (A) werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

 Rodung von Hecken und Gehölzen sowie Baumfällarbeiten nur außerhalb der Brutzeiten d. h. in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar zur Vermeidung der Verbotstatbestände § 44 Abs. 1, 1-3 BNatSchG (V).

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1), 1 3 sind bei der Rodung von Gehölzen und Baumfällungen im Bereich des Mauereidechsenvorkommens während der Wintermonate die Wurzelstöcke bis April im Erdreich zu belassen (V).
- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1), 1 3 sind Eidechsen im Bereich des Haufwerks abzufangen und auf ein entsprechendes Ersatzhabitat (s. u.) umzusiedeln. Einzäunung des Haufwerks mit einem glatten Folienzaun, mind. 50 cm hoch und 25 cm im Erdreich eingegraben, um eine Zuwanderung externer Tiere zu verhindern. Der Zaun ist so anzulegen, dass Tiere, die sich in der Eingriffsfläche befinden diese verlassen können. Hierfür werden im 5 m Abstand einseitige Anschüttungen/Rampen angelegt.
- Beginn der Bauarbeiten erst nach erfolgter Umsiedlung der Mauereidechse (s. u.).
- Die Vegetation an den Böschungen entlang der Straße "Am Ochsenhorn" ist im Bereich der geplanten Erschließungsstraße und Stellplätze sehr kurz zu halten, um die Eidechsen zum Abwandern in Habitate mit besserer Deckung zu bewegen.
- Beginn der Erschließungs- und Erdarbeiten möglichst in den Wintermonaten, außerhalb der Brutzeiten, zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1), 1 – 3 für die Feldlerche (V).
- Herstellung einer blütenreichen Ansaat als Ausgleich für den Verlust an Nahrungshabitaten innerhalb des Plangebiets für heimische Vogelarten (M1, M2 im Grünordnungsplan).

5.2. Maßnahmenempfehlungen zum Erhalt der ökologischen Funktion und des günstigen Erhaltungszustandes (FCS/CEF)

 Gestaltung oder Aufwertung eines 1.000 m² großen Ersatz-/Erweiterungshabitats auf Flurstück 5787 (Gemarkung 3080, Plankstadt, bereits erfolgt) für Mauereidechsen wie folgt (vgl. Laufer 2013):

15-20 % Sträucher

5-10 % Brachflächen (Stauden, Altgras)

15-20 % dichtere Ruderalvegetation

50-60 % lückige Ruderalvegetation auf grabbarem Substrat

5-10 % Sonnplätze, Eiablageplätze und Winterquartiere (Steinriegel, Sandlinsen, Totholzhaufen etc.).

Entwicklungszeit bei Neuanlage 1-3 Jahre

Einzäunung der Fläche mit einem glatten Folienzaun, mind. 50 cm hoch und 25 cm im Erdreich eingegraben.

Jährliches Monitoring für 5 Jahre (3-4 Begehungen/annum)

Anlage und Pflege von <u>drei</u> Feldlerchenfenstern auf der Gemarkung Plankstadt, Flurstück 5353,
 Gewann Jungholz als Ausgleich für den Verlust eines Brutreviers ein Jahr vor Baubeginn.

Vorgabe: Anlage von kleinen, nicht eingesäten Lücken im Getreide. Pro Hektar mind. 3 Lerchenfenster mit jeweils ca. 20 qm; max. 10 Fenster/ha. Anlage durch Aussetzen/Anheben der Sämaschine, eine Anlage der Fenster durch Herbizideinsatz ist unzulässig. > 25 m Abstand zum Feldrand, > 50 m zu Gehölzen, Gebäuden etc. Anlage idealerweise in Schlägen ab 5 ha Größe. Die Fenster werden nach der Aussaat normal wie der Rest des Schlages bewirtschaftet (BRÜGGE MANN 2009, LBV o. J., MORRIS 2009).

Hinweis: FCS/CEF-Maßnahmen müssen vor dem Eingriff wirksam sein, sind fachlich zu begleiten und mit einem Monitoring zu versehen.

- 6. Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie Grundsätzlich ist in einem ersten Schritt eine Abschichtung des für die Artenschutzprüfung heranzuziehenden Artenspektrums der Anhang IV- und europäischen Vogelarten für ein konkretes Vorhaben insoweit möglich, als diejenigen Arten,
 - deren natürliches Verbreitungsgebiet nicht im Bereich um das geplante Vorhaben liegt (Zufallsfunde, Irrgäste),
 - die nicht im Wirkraum des geplanten Vorhabens vorkommen, wobei sowohl die durch das Vorhaben bedingten anlagebezogenen (direkter Standort des Vorhabens) als auch die bau- (z.B. Arbeitsstreifen, separate Baustrassen, Verlärmung durch Baufahrzeuge) und betriebsbedingten (Lärm, Schadstoff-, Lichtemissionen etc.) Wirkprozesse zu berücksichtigen sind, oder
 - die gegenüber den jeweiligen Wirkfaktoren des Vorhabens nach gesicherten Kenntnissen keine Empfindlichkeit aufweisen bzw. erwarten lassen,

von einer weiteren Betrachtung ausgeschlossen werden können. Dies ist entsprechend zu begründen und zu dokumentieren. Die Abschichtung erfolgt auf Grundlage des Zielartenkonzepts der LUBW, Tab. 1.

Vorbehaltlich der Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich wird für folgende Arten und Artengruppen die Relevanzschwelle nicht erreicht.

Ein Vorkommen des **Feldhamsters** ist auf der Basis des aktuellen Kenntnisstandes mit hinlänglicher Prognosesicherheit als unwahrscheinlich anzunehmen. Die Art kommt ergo im Wirkraum des Vorhabens nicht vor. Eine Betroffenheit ist daher auszuschließen.

Das Plangebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum für die **Haselmaus** dar, da essentielle Habitatelemente, wie lichte, gebüschreiche Waldflächen, Waldränder mit gut ausgebildetem Waldmantel oder in Verbund stehende Hecken und Feldgehölze fehlen. Die Gehölzsäume am Rande des Plangebiets insbesondere entlang der Bahnlinie, stellen hingegen einen potentiellen Lebensraum dar und haben nach Norden auch eine Anbindung an die dort gelegenen Waldflächen in etwa 1,3 km Entfernung. Sie sind aber nicht Bestandteil der Planung und werden über eine geplante randliche Eingrünung des Gewerbegebiets zusätzlich abgeschirmt. Eine Betroffenheit ist daher nicht gegeben.

Fledermäuse nutzen das strukturarme Plangebiet vermutlich nur gelegentlich zur Nahrungssuche entlang der Gehölzsäume der Bahngleise und Straßenböschungen, die nicht Bestandteil der Planung sind. Es fehlt an Quartiermöglichkeiten im Plangebiet, so dass eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen ist. Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flug- und Wanderkorridore unterliegen nicht zwingend den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (vgl. LANA st. A "Arten- und Biotopschutz": Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes 2010). Eine vertiefende Betrachtung und Einzelfallprüfung ist nicht erforderlich

Für die Gilde der **Gebüsch- und Baumbrüter** kann eine erhebliche Betroffenheit durch das Vorhaben, vorbehaltlich der Durchführung der unter 5. genannten Maßnahmenempfehlungen zur Vermeidung und zum Ausgleich, aufgrund dessen geringer Wirkungsintensität ausgeschlossen werden, da die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet bleibt.

Das Plangebiet erfüllt für diese Arten überwiegend eine ökologische Funktion als fakultatives und daher nicht essentielles Nahrungshabitat und weniger als Fortpflanzungsstätte, da ein Angebot an Nistmöglichkeiten nur am Gebietsrand vorhanden ist, der nicht überplant wird. Die Bedeutung der Ackerflächen als Nahrungshabitat steht in Abhängigkeit von der Fruchtfolge und Art der Bewirtschaftung. Bei konventionellem Anbau werden 2 - 4mal pro Saison Herbizide und Pestizide eingesetzt. Die Nutzung als Nahrungshabitat durch Vögel kann daher nur dann erfolgen, wenn sich auch Insekten in den Flächen entwickeln können. Wesentlich bedeutsamer und daher als essentielle Nahrungshabitate zu werten sind nach Lille (1996) Brachflächen, Haferfelder und Säume. Roggen, Weizen, Gerste, Raps, Mais und auch Grünland werden als Nahrungshabitat hingegen weitgehend abgelehnt.

Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flug- und Wanderkorridore unterliegen nicht zwingend den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (vgl. LANA st. A "Arten- und Biotopschutz": Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes 2010). Allerdings liegt ein Verbotstatbestand vor, wenn durch den Verlust von Nahrungs- und Jagdbereichen die Funktionalität der Fortpflanzungsstätte nicht mehr aufrechterhalten werden kann (vgl. LANA 2009: Hinweise zu zentralen

unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes). Eine vertiefende Betrachtung und Einzelfallprüfung ist unter Einhaltung der unter 5.1. genannten Maßnahmen jedoch nicht erforderlich.

Die Gilde der Höhlen- und Halbhöhlenbrüter ist durch die geringe Wirkungsintensität des Vorhabens nicht betroffen. Es fehlen entsprechende Brutmöglichkeiten im Plangebiet. Im Siedlungsraum ist in der Regel mit ubiquitären und häufigen Arten zu rechnen, deren Wirkungsempfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben als gering zu werten ist. Das Plangebiet erfüllt für dieses Arten eine ökologische Funktion als nicht essentielles Nahrungshabitat (Begründung s. o.). Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flug- und Wanderkorridore unterliegen nicht zwingend den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (vgl. LANA st. A "Arten- und Biotopschutz": Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes 2010). Allerdings liegt ein Verbotstatbestand vor, wenn durch den Verlust von Nahrungs- und Jagdbereichen die Funktionalität der Fortpflanzungsstäte nicht mehr aufrechterhalten werden kann (vgl. LANA 2009: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes). Eine vertiefende Betrachtung und Einzelfallprüfung ist unter Einhaltung der unter 5. genannten Maßnahmen jedoch nicht erforderlich.

Ein Vorkommen von **Fischen** oder **Rundmäulern** ist durch das Fehlen eines geeigneten Lebensraums auszuschließen. Eine vertiefende Betrachtung und Einzelfallprüfung ist daher nicht erforderlich.

Für artenschutzrechtlich relevante **Insektenarten** (z. B. Hirschkäfer, Juchtenkäfer) kann eine Betroffenheit durch das Fehlen eines entsprechenden Baumbestandes ausgeschlossen werden. Insgesamt wird die Wirkungsintensität des Vorhabens für Insekten so gering eingeschätzt, dass eine Erheblichkeit nicht gegeben ist.

Die **Bauchige Windelschnecke** kommt im Wirkraum des Vorhabens aufgrund einer fehlenden Lebensraumeignung nicht vor. Diese Art benötigt kalkreiche Moore und Sümpfe.

7. Formblätter zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012		
1 Vorhahen haw Planung		

1. Vorhaben bzw. Planung

Erschließung eines Gewerbegebiets.

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Bebauungsplan "A!Real III, in Plankstadt. v. 16.10.2020

2	. Schutz- und Gefährd ☐ Art des Anhangs IV o ☐ Europäische Vogela	der FFH-RL	enen Art ¹					
	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü				
	Feldlerche	Alauda arvensis	 □ 0 (erloschen oder verschollen) □ 1 (vom Erlöschen bedroht) □ 2 (stark gefährdet) □ 3 (gefährdet) □ R (Art geografischer Restriktion) □ V (Vorwarnliste) 	 □ 0 (erloschen oder verschollen) □ 1 (vom Erlöschen bedroht) □ 2 (stark gefährdet) ☑ 3 (gefährdet) □ R (Art geografischer Restriktion) □ V (Vorwarnliste) 				
	¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.							
	² Einzeln zu beha Gilden zusammengefa		elarten der Roten Listen. Die üb	origen Vogelarten können zu				

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 Hektar groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 Hektar. Das Nest wird in Bereichen mit lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Die Feldlerche ernährt sich recht vielseitig. Während im Winter überwiegend Pflanzenteile und Samen auf dem Speiseplan stehen, werden ab Mitte April Insekten, Spinnen, kleine Schnecken und Regenwürmer bevorzugt. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge (Merkblätter Arten MKULNV 2015). Der Brutpaarbestand in Baden-Württemberg wird auf 85.000 bis 100.000 Brutpaare geschätzt (Bauer et al. 2016)

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

□ nachgewiesen □ potenziell möglich

Die Feldlerche kommt als Brutvogel auf Plankstadter Gemarkung nachweislich vor. Im Plangebiet selbst konnte ein Brutpaar festgestellt werden. Durch die Kulisse des Gewerbegebiets "Jungholz West" und der randlichen Gehölzsäume wird die Habitateignung stark herabgesetzt. Es verbleibt nur eine ca. 2,7 ha große Fläche, die zur Anlage eines Brutreviers unter Berücksichtigung des artspezifischen Meideverhaltens vertikaler Strukturen, in Frage kommt. Daher war keine höhere Besatzdichte im Plangebiet zu erwarten.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Über den Erhaltungszustand der lokalen Population (Bezugsraum ist die Gemarkung Plankstadt) können keine Aussagen getroffen werden. Durch die fortschreitende Bebauung gehen u. a. durch direkten Lebensraumverlust und Kulissenbildung (Meidungsverhalten vertikaler Strukturen) zunehmend Flächen für Bruthabitate verloren. Da der landesweite Bestandstrend negativ verläuft ist allgemein kein günstiger Erhaltungszustand anzunehmen (vgl. Bauer et al. 2016).

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.



Lage des betroffenen Feldlerchenreviers (roter Kreis) innerhalb des Geltungsbereichs des BP A!Real III. Die gelbe Fläche markiert den potentiell geeigneten Bereich zur Anlage eines Brutreviers. Ein weiteres Revier existierte nordöstlich (blauer Kreis). Weitere Brutvorkommen lagen weiter östlich (nicht mehr auf dem Kartenausschnitt)

4.		ognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatScau-, anlage- und betriebsbedingt)	hG	
	4.1	Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
	a)	Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Durch das Bauvorhaben geht der zur Anlage eines Brutreviers geeignete Bereich komplett verloren.	⊠ja	☐ nein
	b)	Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)	⊠ ja	☐ nein
		Durch die Bebauung gehen ca. 2,7 ha an potentiellem Bruthabitat verloren. Zudem werden auch die benachbarten Felder, die zur Nahrungssuche dienen überplant. Der Lebensraum (Brutstätte und Nahrungsrevier) entfällt durch die Planung damit vollständig.		
	c)	Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)	□ja	⊠ nein
		Durch die Bebauung entfällt der Lebensraum vollständig, Störungen kommen daher nicht mehr zum Tragen.		
	d)	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	⊠ja	☐ nein
		Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.		
		Baubeginn und Baufelderschließung nur außerhalb der gesetzlich festgelegten Brutzeit (1. März – 30. September) d. h. nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar.		
		Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:		
	e)	Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)	⊠ja	☐ nein
		Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen. Brutvogelerfassung: 02.05., 03.05., 17.05., 23.05.,24.05., 29.05. und 10.06.2018		
	f)	Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? Es existieren im Umland bereits Feldlerchenreviere, so dass davon ausgegangen werden muss, dass alle geeigneten Habitate besetzt werden. Durch den Verlust des Brutvorkommens im Plangebiet besteht daher ein zusätzlicher Bedarf, der nur über einen Erhöhung der Tragfähigkeit der verbleibenden Lebensräume kompensiert werden kann.		⊠ nein

# \ \ r #	Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (FCS/CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? Anlage und Pflege von drei Feldlerchenfenstern auf der Gemarkung Plankstadt Flurstück Stausgleich für den Verlust eines Brutreviers ein Jahr vor Baubeginn. Vorgabe: Anlage von kleinen, nicht eingesäten Lücken im Getreide. Pro Hektar mind. 3 Lemit jeweils ca. 20 qm; max. 10 Fenster/ha. Anlage durch Aussetzen/Anheben der Sämaschanlage der Fenster durch Herbizideinsatz ist unzulässig. > 25 m Abstand zum Feldrand, > Gehölzen, Gebäuden etc. Anlage idealerweise in Schlägen ab 5 ha Größe. Die Fenster werden vor der Gebäuden etc. Anlage idealerweise in Schlägen ab 5 ha Größe. Die Fenster werden vor der Gebäuden etc. Anlage idealerweise in Schlägen ab 5 ha Größe. Die Fenster werden vor der Gebäuden etc. Anlage idealerweise in Schlägen ab 5 ha Größe. Die Fenster werden vor der Gebäuden etc. Anlage idealerweise in Schlägen ab 5 ha Größe. Die Fenster werden vor der Gebäuden etc. Anlage idealerweise in Schlägen ab 5 ha Größe. Die Fenster werden vor der Gebäuden etc. Anlage idealerweise in Schlägen ab 5 ha Größe. Die Fenster werden vor der Gebäuden etc. Anlage idealerweise in Schlägen ab 5 ha Größe. Die Fenster werden vor der Gebäuden etc. Anlage idealerweise in Schlägen ab 5 ha Größe. Die Fenster werden vor der Gemanken der Gemanke	rchenfenster hine, eine 50 m zu erden nach der
	Hinweis: FCS/CEF-Maßnahmen müssen vor dem Eingriff wirksam sein, sind fachlich zu beinem Monitoring zu versehen.	egleiten und mit
	Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:	
h)	Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.	
	Durch die Bebauung entfällt der Lebensraum im Plangebiet vollständig. Feldlerchenbrute daher nicht mehr möglich sein.	en werden
Dei	r Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:	
	ja	
\boxtimes	nein	
ı		
4.2	Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
4.2 a)	Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	□ ja ⊠ nein
	Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von	□ ja ⊠ nein
	Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben	·
	Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen. Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind nur möglich, wenn Bautätigkeiten währen	·
a)	Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen. Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind nur möglich, wenn Bautätigkeiten währen der Brutzeiten erfolgen. Dies kann zum Verlust von flugunfähigen Jungvögeln führen. Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?	d
a)	Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen. Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind nur möglich, wenn Bautätigkeiten währen der Brutzeiten erfolgen. Dies kann zum Verlust von flugunfähigen Jungvögeln führen. Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird. Durch die Bebauung entfällt der Lebensraum im Plangebiet vollständig. Feldlerchenbruten werden daher nicht mehr möglich sein. Ein Verletzungs- bzw.	d
b)	Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen. Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind nur möglich, wenn Bautätigkeiten währen der Brutzeiten erfolgen. Dies kann zum Verlust von flugunfähigen Jungvögeln führen. Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird. Durch die Bebauung entfällt der Lebensraum im Plangebiet vollständig. Feldlerchenbruten werden daher nicht mehr möglich sein. Ein Verletzungs- bzw. Tötungsrisiko ist daher nicht gegeben.	d □ ja ⊠ nein
b)	Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen. Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind nur möglich, wenn Bautätigkeiten währen der Brutzeiten erfolgen. Dies kann zum Verlust von flugunfähigen Jungvögeln führen. Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird. Durch die Bebauung entfällt der Lebensraum im Plangebiet vollständig. Feldlerchenbruten werden daher nicht mehr möglich sein. Ein Verletzungs- bzw. Tötungsrisiko ist daher nicht gegeben. Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden	d □ ja ⊠ nein

De	r Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:	
	ja	
	nein	
4.3	B Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a)	Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	☐ ja ⊠ nein
	Durch die Bebauung entfällt der Lebensraum vollständig, Störungen kommen daher nich mehr zum Tragen.	t
b)	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	⊠ ja □ nein
	Baubeginn und Baufelderschließung nur außerhalb der gesetzlich festgelegten Brutzeit (1. März – 30. September), d. h. nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar.	
	Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:	
De	r Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:	
	nein	
De	r Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:	
	ja	
\boxtimes	nein	

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (FCS/CEF-Maßnahmen)⁶



Lage des Flurstück 5353, Gewann Jungholz, für die Anlage der Lerchenfenster. Fläche ca. 12 ha.

5. Fazit

- 5.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG
 - □ nicht erfüllt Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 - erfüllt weiter mit Pkt. 6.2.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

⊠ Art des Anhangs l' □ Europäische Voge			
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Mauereidechse	Podarcis muralis	 □ 0 (erloschen oder verschollen) □ 1 (vom Erlöschen bedroht) □ 2 (stark gefährdet) □ 3 (gefährdet) □ R (Art geografischer Restriktion) ☑ V (Vorwarnliste) 	 □ 0 (erloschen oder verschollen) □ 1 (vom Erlöschen bedroht) □ 2 (stark gefährdet) □ 3 (gefährdet) □ R (Art geografischer Restriktion) □ V (Vorwarnliste)
	verordnung für die Veran	FH-RL und die Europäischen V twortungsarten gemäß § 54 A	ogelarten darzustellen, weil der bs. 1 Nr. 2 BNatSchG
² Einzeln zu be Gilden zusammenge		gelarten der Roten Listen. Die	übrigen Vogelarten können zu

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Mauereidechse ist als ursprünglich südeuropäische Art in Baden-Württemberg vor allem am Oberrhein, dem Neckarraum sowie Strom- und Heuchelberg als auch am Hochrhein und Schwarzwald bis in Höhen von etwa 800 m ü. NN verbreitet (Laufer 2013).

Maße und Zahlen

Gesamtlänge: max. 22,5 cm (ca. 15 cm Schwanzlänge)

Gewicht: max. 10 g

Lebenserwartung: max. 9 Jahre

Lebensraum

Mauereidechsen bevorzugen südexponierte, trocken-warme, sonnige und steinige Standorte mit Vertikalstrukturen wie Erdabbrüche, Steine oder Felsen. Wichtig sind immer Schlupfwinkel in unmittelbarer Nähe der Sonnplätze. Sie gilt als Charakterart von Weinberglagen sowie mittlerweile auch Güterbahnhöfen und Bahnstrecken (Laufer 2013). Mauereidechsen sind Nahrungsopportunisten und fressen alles, was sie bekommen können, hauptsächlich Insekten, Spinnen, Asseln und Würmer, selbst eigene Jungtiere oder die anderer Eidechsenarten. Auch pflanzliche Kost (z.B. Weintrauben oder andere Früchte) wird in geringem Umfang genommen (www.lfu.bayern.de). Jagdhabitate sind vegetationsreiche Mauern oder Stauden- und Gehölzsäume sowie Brachflächen.

Lebensweise

Mauereidechsen sind normalerweise von Oktober/November bis März oder Anfang April in Winterruhe; einzelne Beobachtungen aktiver Mauereidechsen sind an Schönwetterperioden auch im Winterhalbjahr möglich. Die Männchen erscheinen dann im Frühling etwa 2 Wochen vor den Weibchen. Einige Wochen danach beginnt die Paarungszeit mit heftigen Kämpfen und wilden Verfolgungsjagden zwischen den männlichen Rivalen. Die Eiablage findet etwa einen Monat nach der Befruchtung statt. Jedes Weibchen produziert pro Jahr 2-3 Gelege, je nach Alter mit 2-10 Eiern, die sie in kleinen Höhlen am Ende eines 10-20 cm langen, selbstgegrabenen Ganges ins lockere Erdreich legt, in Mauerspalten oder unter Steine am

Boden. Je nach Witterung schlüpfen die Jungtiere nach 6-11 Wochen, d. h. zwischen Ende Juli bis Anfang September. Die Tiere werden im zweiten Lebensjahr geschlechtsreif und durchschnittlich 4 bis 6 Jahre, maximal 10 Jahre alt. Die bevorzugte Körpertemperatur liegt um 33°C. Sind die bodennahen Temperaturen deutlich höher, suchen die Tiere kühlere Orte auf. Tiefere Umgebungstemperaturen versuchen sie mit häufigem Sonnenbaden zu kompensieren, vorzugsweise von einem erhöhten Punkt aus oder an einer Stelle, Spalte, um kurze Zeit darauf wieder ihren Sonnenplatz einzunehmen. Während sie im Frühling und Herbst ganztägig aktiv sind, sucht man sie an heißen Sommertagen vom späten Vormittag bis in den Nachmittag hinein oft vergebens. Fällt die Temperatur unter 15° C, so suchen sie Schutz in ihrem Versteck. Ein Tier benötigt etwa 25 gm, wobei sich die Reviere verschiedener Tiere stark überlappen können.

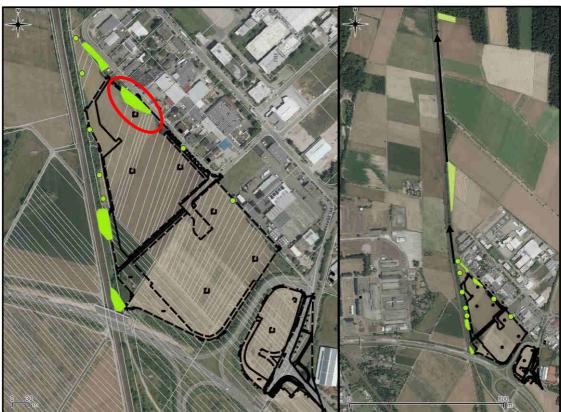
von wo aus die nähere Umgebung überblickt werden kann. Bei Gefahr flüchten sie blitzschnell in die nächste (Quelle: www.lfu.bayern.de) Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen. ⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe. 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum N nachgewiesen potenziell möglich Die Tiere konzentrieren sich vornehmlich in der Nähe der Bahnlinie (dort vor allem auf einem aufgegebenen Gleisbett) sowie auf der Abstellfläche einer Baufirma an der Straße "Am Ochsenhorn" und einem Haufwerk am Nordostrand der Felder. Im Mittel wurden pro Begehung 15 Individuen gezählt.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Vorkommen am Oberrhein, Hochrhein, Odenwald und im Stromberg/Heuchelberg-Gebiet werden als stabil eingestuft, im Bereich der Vorbergzone des Schwarzwaldes existieren dagegen überwiegend kleine Vorkommen. (Quelle: www.lubw.baden-wuerttemberg.de). Die Art ist im Rhein-Neckar-Kreis häufig anzutreffen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population auf Kreisebene kann daher als gut eingestuft werden. Das Vorkommen im Plangebiet ist vermutlich über die Gleistrassen mit anderen Vorkommen nördlich des Gewerbegebiets "Jungholz" vernetzt.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.



Links: Verteilung der Bereiche mit Mauereidechsenfunden im Plangebiet. Direkt betroffene Vorkommen sind rot umrandet. Rechts: Lage des betroffenen Vorkommens im Kontext zu weiteren Vorkommen weiter im Norden). Die Vernetzung verläuft sehr wahrscheinlich über die Gleistrasse (Pfeil).



Lage und Ausstattung des Ersatzhabitats Flurstück 5787 östlich von Plankstadt.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen. 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt) 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Durch die Abtragung des Haufwerks und Baumaßnahmen entlang der Straße "Am Ochsenhorn" werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den Böschungsbereichen dauerhaft zerstört. Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? \boxtimes ja \square nein (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009) Durch die Abtragung des Haufwerks und Baumaßnahmen entlang der Straße "Am Ochsenhorn" werden auch essentielle Nahrungshabitate in den Böschungsbereichen dauerhaft zerstört. Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? □ ia □ nein (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009) Durch die bestehende landwirtschaftliche Nutzung, die Nähe zu den Bahngleisen, der Bundesstraße und dem bestehenden Gewerbegebiet ist eine gewisse Vorbelastung hinsichtlich der Präsenz von Menschen, dem Einsatz von Maschinen und Straßenverkehr anzunehmen. Daher ist grundsätzlich von einer geringen Störbelastung der Tierwelt aufgrund einer bereits bestehenden Gewöhnung auszugehen. Mauereidechsen kommen zudem entlang von befahrenen Gleistrassen, stark frequentierten Wegen und inmitten von Gewerbeflächen vor. Die Art ist an die Anwesenheit von Menschen und deren Aktivitäten offensichtlich gut angepasst. Erhebliche Störungen durch das Vorhaben daher nicht ableitbar. ⊠ ja □ nein d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1), 2 sind bei der Rodung von Gehölzen und Baumfällungen im Bereich des Vorkommens während der Wintermonate die Wurzelstöcke bis April im Erdreich zu belassen. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1), 1 - 3 sind Eidechsen im Bereich des Haufwerks abzufangen und auf ein entsprechendes Ersatzhabitat (s. u.) umzusiedeln. Einzäunung des Haufwerks mit einem glatten Folienzaun, mind. 50 cm hoch und 25 cm im Erdreich eingegraben, um eine Zuwanderung externer Tiere zu verhindern. Der Zaun ist so anzulegen, dass Tiere, die sich in der Eingriffsfläche befinden diese verlassen können. Hierfür werden im 5 m Abstand einseitige Anschüttungen/Rampen angelegt. Beginn der Bauarbeiten erst nach bestätigter Umsiedlung der Mauereidechse Die Vegetation an den Böschungen entlang der Straße "Am Ochsenhorn" ist im Bereich der geplanten Erschließungsstraße sehr kurz zu halten, um die Eidechsen zum Abwandern in Habitate mit besserer Deckung zu bewegen. Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

	e)	Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? □ ja □ nein (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118) Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die
		detaillierten Planunterlagen. Termine der Reptilienerfassung: 12.04., 16.04., 26.04., 07.05., 15.05., 18.07.2018 Bebauungsplan vom 16.10.2020
	f)	Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?
	g)	Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (FCS/CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?
		 Gestaltung (bereits erfolgt) eines Ersatz-/Erweiterungshabitats für Mauereidechsen von etwa 1.000 m² auf Flurstück 5787 Gemarkung 3080, Plankstadt, wie folgt (vgl. Laufer 2013): 15-20 % Sträucher 5-10 % Brachflächen (Stauden, Altgras) 15-20 % dichtere Ruderalvegetation 50-60 % lückige Ruderalvegetation auf grabbarem Substrat 5-10 % Sonnplätze, Eiablageplätze und Winterquartiere (Steinriegel, Sandlinsen, Totholzhaufen etc.).
		- Jährliches Monitoring für 5 Jahre (3-4 Begehungen/annum)
		Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:
	h)	Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja		
		nein
		Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden
		Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen. Große Teile des Plangebiets stellen kein geeignetes Eidechsenhabitat dar. Betroffen sind vor allem die Saumstrukturen an der Straße "Am Ochsenhorn". Durch die Erschließungsarbeiten in diesen Bereichen können daher grundsätzlich Tiere zu Schaden kommen.

bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von ≤ 50 km/h ebenfalls nicht von einem erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen (LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN 2011). Damit liegt die Bestandssituation bereits über dem Grenzwert. Durch den erwarteten Zuwachs an Verkehrsaufkommen wird für synanthrop lebende Tierarten daher keine wirklich neue Situation geschaffen, da im siedlungsnahen Bereich eine Vielzahl von Straßen mit unterschiedlicher Nutzungsintensität existiert, an welche diese Artengemeinschaft adaptiert ist.

Es ist daher nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos auszugehen.

c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

⊠ ja □ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1), 1 sind bei der Rodung von Gehölzen und Baumfällungen im Bereich des Vorkommens während der Wintermonate die Wurzelstöcke bis April im Erdreich zu belassen.
- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1), 1 3 sind Eidechsen im Bereich des Haufwerks abzufangen und auf ein entsprechendes Ersatzhabitat (s. u.) umzusiedeln. Einzäunung des Haufwerks mit einem glatten Folienzaun, mind. 50 cm hoch und 25 cm im Erdreich eingegraben, um eine Zuwanderung externer Tiere zu verhindern. Der Zaun ist so anzulegen, dass Tiere, die sich in der Eingriffsfläche befinden diese verlassen können. Hierfür werden im 5 m Abstand einseitige Anschüttungen/Rampen angelegt.
- Beginn der Baumaßnahmen nach erfolgreichem Fang und Umsiedlung mit Beginn der Aktivitätszeit der Mauereidechse ab April, um vorsätzliche Tötungen nach § 44 BNatSchG zu vermeiden.
 Im Bereich der geplanten Erschließungsstraße ist die Vegetation an den Böschungen sehr kurz zu halten, um den Tieren keine Versteckmöglichkeiten mehr zu bieten. In Folge werden die Bereiche gemieden und die Eidechsen suchen Bereiche mit besserer Deckung auf.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:	

ja 🛛 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungsund Wanderungszeiten erheblich gestört?

☐ ja ⊠ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Durch die bereits bestehende Nutzung existiert eine Vorbelastung an welche siedlungsangepasst lebende Arten in der Regel adaptiert sind. Durch das geplante Gewerbegebiet wird es jedoch zu einer dauerhaften Präsenz von Menschen, Maschinen und deren Aktivitäten kommen. Mauereidechsen kommen zudem entlang von befahrenen Gleistrassen, stark frequentierten Wegen und inmitten von Gewerbeflächen vor. Die Art ist an die Anwesenheit von Menschen und deren Aktivitäten offensichtlich gut angepasst. Erhebliche Störungen durch das Vorhaben daher nicht ableitbar.

Da es sich zudem um ein sehr kleines Vorkommen handelt, ist eine Erheblichkeit auf Ebene der lokalen Population (Bezugsgröße ist die Gemarkung Plankstadt) nicht gegeben.

	 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Al Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigung teilweise möglicher Vermeidung. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1), 2 sind bei der Rodung von Gehölzen und Baumfällungen im Bereich des Vorkommens während der Wintermonate die Wurzelstöcke bis April im Erdreich zu belassen. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1), 1 - 3 sind Eidechsen im Bereich des Haufwerks abzufangen und auf ein entsprechendes Ersatzhabitat (s. u.) umzusiedeln. Einzäunung des Haufwerks mit einem glatten Folienzaun, mind. 50 cm hoch und 25 cm im Erdreich eingegraben, um eine Zuwanderung externer Tiere zu verhindern. Der Zaun ist so anzulegen, dass Tiere, die sich in der Eingriffsfläche befinden diese verlassen können. Hierfür werden im 5 m Abstand einseitige Anschüttungen/Rampen angelegt. Die Vegetation an den Böschungen entlang der Straße "Am Ochsenhorn" ist im Bereich der geplanten Erschließungsstraße und Stellplätze sehr kurz zu halten, um die Eidechsen zum Abwandern in Habitate mit besserer Deckung zu bewegen. Beginn der Baumaßnahmen nach erfolgreichem Fang und Umsiedlung mit Beginn der Aktivitätszeit der Mauereidechse ab April, um vorsätzliche Störungen nach § 44 BNatSchG zu vermeiden. Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ja nein 	gen bei nur			
-	4.5 Kartografische Darstellung Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Mal Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (FCS/C Maßnahmen) ⁶ .				
<u> </u>	Fazit				
	Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidun CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ☑ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig. ☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.				

8. Fazit

Das Plangebiet erfüllt eine ökologische Funktion als (Teil-)Lebensraum für heimische Brutvogelarten sowie insbesondere als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Feldlerche und Mauereidechse.

Vorbehaltlich der Umsetzung der Maßnahmen zu Vermeidung, zum Ausgleich und zum Erhalt der ökologischen Funktionalität werden durch das Bauvorhaben "A!Real III" aufgrund seiner geringen Wirkungsintensität jedoch keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst.

9. Literatur

BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542) - BNatSchG), - www.juris.de.

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz, Heft 52, Hrg. Deutscher Rat für Vogelschutz.

HENNING F. W., PETRI B., WOLTERS V. (2003): Zur Feldlerchendichte auf dem Flughafen Frankfurt Main. - Vogel und Luftverkehr, 23.

IFF (2004a): Schutzkonzeption zur Sicherstellung und nachhaltigen Stabilisierung der Hamsterbestände in Baden-Württemberg. Bearbeitung Dr. Ulrich Weinhold, Dipl.-Biol. Gutachten im Auftrag der LUBW.

IFF (2004b): Schutzkonzeption zur Sicherstellung und nachhaltigen Stabilisierung der Hamsterbestände in Baden-Württemberg – Projektbericht zur Vervollständigung der Verbreitungsdaten 2004. Bearbeitung Dr. Ulrich Weinhold, Dipl.-Biol. Gutachten im Auftrag der LUBW.

ЈЕROMIN, K. (2002): Zur Ernährungsökologie der Feldlerche (Alauda arvensis L. 1758) in der Reproduktionsphase. – Diss. Univ. Kiel.

KOEHLER & LEUTWEIN (2019): Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan "A!real III" in Plankstadt. - Ingenieurbüro für Verkehrswesen Koehler & Leutwein GmbH & Co. KG im Auftrag der RBS wave GmbH.

LAUFER, H. (2013): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechse. Unveröff. Gutachten im Auftrag der LUBW.

LILLE, R. (1996): Zur Bedeutung von Brachflächen für die Avifauna der Agrarlandschaft: Eine nahrungsökologische Studie an der Goldammer Emberiza citrinella. In: Agrarökologie Bd. 21, Verlag Paul Haupt, Bern, Stuttgart, Wien.

MAßNAHMEN STECKBRIEFE VÖGEL NRW, Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen; bearbeitet durch FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier, 2013.

Oppermann R., Neumann A., Huber S. (2008): Die Bedeutung der obligatorischen Flächenstilllegung für die biologische Vielfalt. – NABU-Bundesverband (Hrg.).

RICHTLINIE DES RATES vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) .- Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften: CONSLEG: 1979L0409 — 02/09/1997

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten - Amtsblatt der Europäischen Union

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen: CONSLEG: 1992L0043 - 01/05/2004

Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit- Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.

ŠÁLEK, M. A,*, MARHOUL, P., PINTÍR, J. C, KOPECKÝ T., SLABÝ, L. (2004): Importance of unmanaged wasteland patches for the grey partridge *Perdix perdix* in suburban habitats. - Acta Oecologica 25 (2004) 23–33

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg: 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

VERORDNUNG ZUM SCHUTZ WILD LEBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN (Artikel 1 der Verordnung zum Erlass von Vorschriften auf dem Gebiet des Artenschutzes sowie zur Änderung der Psittakoseverordnung und der Bundeswildschutzverordnung, BArtSchV), 12. Dez. 2007. - www.juris.de.

VUBD (1999): Handbuch landschaftsökologischer Leistungen. – Selbstverlag des VUBD – Vereinigung umweltwissenschaftlicher Berufsverbände Deutschlands e. V. (Hrsg.).

WFS-MITTEILUNGEN NR. 2 (2010): Kurzmitteilung zum Rebhuhnbestand in Baden-Württemberg (Stand Frühjahr 2009) - Ergebnisse der Fragebogenaktionen im Rahmen des Projekts "Wildtierinformationssystems der Länder Deutschlands (WILD)". WILDFORSCHUNGSSTELLE AULENDORF.

10. Bilddokumentation



Abb. 5: Blick über das Plangebiet "A!Real III" nach Süden. In diesem Bereich fand sich das Brutrevier der Feldlerche. Aufnahme vom 30.04.2018



Abb. 6: Eine sandige Aufschüttung im Plangebiet "A!Real III" erfüllt einen ökologische Funktion als Teilhabitat für Mauereidechsen. Aufnahme vom 30.04.2018



Abb. 7: Die Saumstrukturen entlang der Bahngleise (links und Mitte) und der Straße "Am Ochsenhorn" (rechts) dienen gebüsch- und baumbrütenden Vögeln als Brut- und Nahrungsrevier und Mauereidechsen als Lebensraum. Aufnahme vom 30.04.2018.



Abb. 8: Ansicht des Ersatzhabitats für Eidechsen auf Flurstück 5787, Gemarkung Plankstadt. Aufnahme vom 13.10.2020.